

Hausangestellten Zeitung

Nummer 4 • April 1932 • 9. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierte-jährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16. Michaelkirchplatz 4. Redaktionschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.



Bavaria-Verlag, Gauting vor München

LICHT MUSS WIEDER WERDEN NACH DIESEN DUNKLEN TAGEN

Laßt uns nicht fragen,
ob wir es sehen,
es wird geschehen:
Auferstehen wird ein neues Licht.

Waren unsre Besten nicht
ein wanderndes Sehnen, unerfüllt
nach Licht, das da quillt,
von ihnen noch ungesehen?

Es wird geschehen.
Laßt uns nicht zagen.
Licht muß wieder werden
nach diesen dunklen Tagen.

Hermann Claudius

Rüstet zum zweiten Schlag!

Das Ergebnis der Präsidentenwahl vom 13. März ist den Feinden der Republik mächtig in die Glieder gefahren. **Hitler ist geschlagen!** Hindenburg hat gegenüber Hitler einen Vorsprung von $7\frac{1}{2}$ Millionen Stimmen. Eine Handvoll Stimmen mehr, und das Unerwartete wäre eingetreten, Hindenburg hätte bereits im ersten Wahlgange durch eine absolute Mehrheit über alle seine Gegenkandidaten gesiegt.

Der nationalsozialistische Schwindel, der leider vielfach geglaubt worden ist, nämlich, daß die Nazis bereits die Mehrheit des Volkes hinter sich hätten, ist unwiderleglich bloßgestellt. 26 Millionen stehen gegen 11,3 Millionen. Von den rund 44 Millionen Wahlberechtigten vermochte Hitler nur 25 Prozent für sich zu gewinnen. In Hamburg und Hessen vermochten die Nazis nicht einmal ihre Stimmenzahlen zu halten, die sie bei den letzten Wahlen errungen hatten. Namentlich in Hessen haben sie eine sehr starke Einbuße erlitten.*

Das Hakenkreuz ist arg verbogen
Aus dieser Wahlschlacht heimgezogen.

Gesprengt ist auch die Harzburger Front. In den Kreisen der sogenannten „Nationalen Opposition“ ist der allerlieblichste Bruderkrieg ausgebrochen. Der Stahlhelm muckt gegen die „nationalsozialistischen Diktaturgelüste“ auf und kündigt bereits an, daß er den zweiten Wahlgang gegen Hindenburg nicht mehr mitmachen will. Im Grunde genommen gleichgültig, ob mit oder ohne Stahlhelmunterstützung für den Nazihauptling,

Hitler wird auch im zweiten Wahlgang geschlagen!

Einen wohlverdienten und mächtigen Dämpfer hat die KPD. aufgesetzt bekommen. Die „Rote Fahne“ Nr. 56 vom 15. März 1932 schreibt in ihrer Beklommenheit:

„Das Wahlergebnis ist für die Kommunistische Partei unbefriedigend.“

„Völlig unbefriedigend sind die Ergebnisse in Berlin (Verlust von 54 000 Stimmen gegenüber den Reichstagswahlen), in Hamburg (Verlust von 11 000 Stimmen gegenüber den Reichstagswahlen und sogar 44 000 Stimmen gegenüber den Bürgerschaftswahlen), in Oberschlesien (8000 Stimmen Verlust), in Halle-Merseburg (4000 Stimmen Verlust).“

Und das alles trotz der Wahlhilfe der SAP! Gewiß, der zorndurchzitterte Schmerz der „Roten Fahne“ ist durchaus begründet und verständlich. Die erlogenen Siegesberichte über die „Sozialfaschisten“ und die Massenübertritte zur KPD., worüber die kommunistische Presse vor den Präsidentenwahlen tagtäglich faselte, sind entlarvt und an den Pranger der Lächerlichkeit gestellt.

Kolleginnen und Kollegen!

Für uns aber soll und darf es kein Ausruhen geben! Der prächtige Offensivgeist, mit dem die Eiserne Front am 13. März angegriffen und gesiegt hat, muß jetzt erst recht angefaßt werden.

Werbt deshalb mit doppelter Kraft für die Stärkung unseres Verbandes! Heran an die Unorganisierten! Klärt die Unwissenden auf; gliedert sie ein in die Reihen des Gesamtverbandes und damit in das Millionenheer der Eisernen Front!

Am 10. April, am Tage des zweiten Wahlganges der Präsidentenwahl, und am 24. April, dem Tage der Landtagswahlen in Preußen und der süddeutschen Länder, marschieren wir erneut.

Das Ziel des Kampfes bleibt: Niederwerfung des Faschismus und aller Feinde der Republik und der Arbeiterklasse!

Anton Reißner.

Jugendbewegung, Arbeitersport und die Hausangestellten!

Wenn man im Kreise von Hausangestellten das Gespräch auf diese Organisationen lenkt, findet man, daß selbst viele organisierte Kolleginnen wenig oder gar nicht damit vertraut sind. In den folgenden Zeilen will ich versuchen, für diese wichtigen Zweige der Arbeiterbewegung in unserem Beruf neue Freunde und Mitarbeiter zu gewinnen. Gewiß haben wir sehr wenig Zeit für uns selbst, aber gerade diese wenige Freizeit müssen wir wertvoll und sorgfältig verwenden, dazu bieten uns die Jugendbewegung und der Arbeitersport die besten Möglichkeiten.

Den jungen Kolleginnen kann ich aus eigener Erfahrung sagen, daß es für den jungen Menschen wohl kaum etwas Schöneres gibt als die Jugendbewegung. Der Gemeinschaftsgeist, der in diesen Kreisen herrscht, ist geeignet, jedem eine gesunde und freie Lebensauffassung zu geben. Die besten Eigenschaften des arbeitenden Menschen, brüderliche Solidarität, Klassenbewußtsein und wahre Freundschaft werden dadurch geweckt. Gemeinsames Erleben auf Wanderungen, Gefang, Spiel und Volkstanz, auch in fröhlichen Heimabenden stärkt Jugendmut und Lebensfreude. Wenn wir uns auch nicht an allen Wanderungen beteiligen können, wird es uns doch möglich sein, die Veranstaltungen im Jugendheim zu besuchen. Die Freie Gewerkschaftsjugend und die Sozialistische Arbeiterjugend, die für uns Hausangestellte in Frage kommen, haben in allen Städten, in den Großstädten sogar in allen Stadtteilen, ihre Ortsgruppen, deren Veranstaltungen aus der Arbeiterpresse ersichtlich sind. Neben Frohsinn und Spiel wird jedoch die geistige Entwicklung der Jugend nicht vernachlässigt. In Vorträgen und Ausspracheabenden können wir uns reiches Wissen aneignen. Wir werden zu selbständigem Denken angeregt, das uns klarwerden

läßt über alles, was in der Welt vorgeht und das unsere Erkenntnis festigt, daß auch wir Hausangestellte berufstätige Arbeiterinnen sind und daß wir uns restlos kämpfend einsetzen müssen für ein besseres Los der gesamten Arbeiterklasse.

Wie wertvoll auch der Sport für die Hausangestellten ist, kann nur der ermessen, der ihn kennt. Nach der schweren Arbeit, die wir alle tagsüber zu leisten haben, ist das Turnen am Abend eine wahre Erholung. Wenn man auch noch so abgespannt und müde ist, Freiübungen, rhythmische Tänze und Geräteturnen bringen jeden Muskel in Bewegung, Körper und Geist werden wieder frisch und lebendig. Der Sport kennt keine Altersgrenzen; hier können wir uns alle nach Herzenslust betätigen. Doch was den Arbeitersport vor allem auszeichnet — es kommt ihm nicht darauf an, sportliche Spitzenleistungen der einzelnen zu erzielen, wie das bei den bürgerlichen Sportverbänden der Fall ist —, ist die körperliche Erleichterung der gesamten Arbeiterschaft. Seinen schönsten Ausdruck fand dieser ideale Gedanke in der Arbeiterolympiade 1931 in Wien, die allen Teilnehmern aus fast allen Ländern der Welt unvergeßlich bleiben wird. Schöner noch als das Turnen in der Halle, ist im Sommer der Aufenthalt auf den Sportplätzen, wo wir uns in Luft und Sonne frei und ungehindert tummeln können. In dieser Gemeinschaft arbeitender Menschen wird auch die oft so einsame Hausangestellte neuen Mut und Lebensfreude finden.

Darum zögert nicht lange, Kolleginnen, schließt euch der Jugendbewegung oder dem Arbeitersport an. Wir erwarten euch als frohe, freie Menschen. — Freundschaft.

Martha Lamprecht.

Für den Arbeitsrichter

Die neuere Reichs-Arbeitsgerichts-Rechtsprechung zur Frage des Tariflohnverzichts

Die Haupterrungenschaft des modernen Arbeitsrechts ist die Unabdingbarkeit der Tarifverträge, die im § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 festgelegt wurde. Diese Unabdingbarkeit hat den Koalitionsgeboten wie kein anderes Gesetz. Es hat die von den Vereinigungen durchgesetzten Arbeitsbedingungen für die einzelnen gesichert. Für den Arbeitsrechtswissenschaftler war hiermit die Frage des Tariflohnverzichts endgültig gelöst. Der Verzicht war durch den § 1 unmöglich gemacht, und eine Umgehung des Tarifes erschien ausgeschlossen. Leider hat sich das RAG. in seinen Entscheidungen nicht auf diesen klaren Tatbestand gestellt. Es wurde die Konstruktion eines Erlaßvertrages bezüglich des von dem Arbeitgeber nicht gezahlten Tariflohnteils aufgestellt, und die Zulässigkeit des Nachtrages, Verzicht auf Tariflohn, vom RAG. anerkannt. Daß die Annahme eines solchen Verzichts die ganze Basis des Kollektivarbeitsrechtes erschütterte, ist vom RAG. entweder nicht erkannt, jedenfalls aber nicht berücksichtigt worden. Dieser Sinn des Kollektivarbeitsrechtes drängt darauf, zu verhindern, daß das, was die Gemeinschaft kollektiv vereinbart hatte, durch den einzelnen, der dem Arbeitgeber ohne Machtmittel gegenübersteht, wieder fallen gelassen wird. In dem Erlaßvertrag wurde vom RAG. keine unzulässige Umgehung gegen die gesetzliche Unabdingbarkeit gesehen.

Aber das RAG. hat es offenbar in der eigenen Stellungnahme nicht verwerten können, und hat in immer weitergehendem Maße die Verzichtsmöglichkeit eingeeignet. Wichtig sind hierfür insbesondere die Entscheidungen vom 6. Juni 1931 und vom 15. Juni 1931, veröffentlicht in der „Arbeitsrechtspraxis“ Nr. 8 Seite 263/264. Diese Entscheidungen sehen zwar die Zulässigkeit des nachträglichen Verzichts auf Tariflohn immer noch vor, sie engen aber den Kreis der Möglichkeiten derart ein, daß der nachträgliche Verzicht auf Tariflohn nunmehr fast jede praktische Bedeutung verloren hat.

Das Reichsgericht sagt: „Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn innerhalb eines tariflich geordneten Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer mit einer Folge aufgezwungener Ausgleichsquittungen oder ähnlicher Mittel, die ihm tarifvertraglich gewährten Rechte durch Ausübung wirtschaftlichen Druckes planmäßig wieder zu entziehen, um sich damit zugleich einen Vorsprung in der Lohnläufe vor solchen Wettbewerbern zu sichern, die den Tarifvertrag in seinem Geiste erfüllen.“

Das ist mangels besonderer Gründe zu verneinen und damit die Wirksamkeit der Berufung auf einen solchen Verzicht, den der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber erkennbar aus der Besorgnis heraus abgegeben hat, bei Weigerung wesentliche Nachteile zu erleiden.“

In der zweiten Entscheidung spricht das Reichsarbeitsgericht sich etwas klarer über die Bedeutung und das Wesen des wirtschaftlichen Druckes aus: Das Reichsarbeitsgericht kommt zu folgender Darlegung:

„Allerdings reicht die bloße Tatsache, daß die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers überhaupt eine ungünstige ist, nicht aus, um die Annahme eines den Verzichtwillen ausschließenden wirtschaftlichen Druckes zu begründen. Vielmehr müssen noch besondere Umstände hinzukommen, welche in einer dem Arbeitgeber erkennbaren Weise die Annahme rechtfertigen, daß der Arbeitnehmer geglaubt hat, irgendwelche besonderen Nachteile erwarten zu müssen, wenn er die von dem Arbeitgeber als Verzicht gewertete Erklärung nicht abgibt. Liegen aber solche Umstände vor, so ist ein wirtschaftlicher Druck als gegeben anzusehen, gleichviel ob die äußerlich als Verzicht erscheinende Erklärung mündlich oder auch schriftlich abgegeben worden, ob der Verzicht ausdrücklich oder — wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellt — „zum mildsten stillschweigend“ erfolgt ist. Insbesondere können solche Umstände darin gefunden werden, daß von Anfang an oder von bestimmtem Zeitpunkt ab eine untertarifliche Entlohnung vereinbart ist und dann formularmäßig fortlaufend nach Empfang des untertariflichen Lohnes Ausgleichsquittungen erteilt werden. Es liegt also die Frage, ob unter wirtschaftlichem Druck auf bereits verdiente tarifliche Entlohnung verzichtet ist, im wesentlichen auf tatsächlichen Gebiet, und sie ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.“

Hat nun zum Beispiel ein Portier, der drei Höfe zu reinigen hat, jeder Hof mit zwei Aufgängen, und Zentralheizung zu besorgen hat, zwar die tarifmäßige Bezahlung für die Zentralheizung erhalten, sind ihm aber nicht alle Aufgänge tarifmäßig bezahlt worden, und hat er befürchten müssen, daß er, wenn er auf genaue Einhaltung des Tarifvertrages bestanden hätte, die Stelle verloren hätte, so kann er trotz der Hingabe von Ausgleichsquittungen seine tariflichen Bezüge nachfordern.

Es ist notwendig, daß in den unteren Instanzen besonders schon beim Arbeitsgericht, aber auch beim Landesarbeitsgericht, in jedem Fall, wo von ausdrücklichem oder stillschweigendem nachträglichen Verzicht auf Tariflohn gesprochen werden kann, auf diese grundlegenden Urteile des Reichsarbeitsgerichts hingewiesen wird.

Es ist zwar zu bedauern, daß das Reichsarbeitsgericht hier wieder den Umweg über den § 242 BGB. — der Schuldner ist ver-

pflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern — anstatt einfach aus der Tarifvertragsordnung den Verzicht auf tarifliche Entlohnung als ungesetzlich abzulehnen. Aber es ist zu begrüßen, daß das RAG. hier deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß für jedes tariflich geordnete Arbeitsverhältnis andere Grundsätze von Treu und Glauben gelten müssen als für kaufmännische und sonstige Vertragsbeziehungen des bürgerlichen Rechts.

Mit den nunmehr vorgenommenen Einengungen ist die Tariflohnverzichtsfrage praktisch so gut wie völlig unschädlich gemacht. Trotzdem müssen wir nach wie vor alle Kollegen und Kolleginnen darauf hinweisen, daß Ausgleichsquittungen nur im äußersten Notfall gegeben werden dürfen. Bei nichtüberzeugungsfähigen Urteilen sind doch immer noch Entscheidungen der untersten Instanzen möglich, die bei Vorliegen einer Ausgleichsquittung einen wirksamen Verzicht annehmen.

Auch die Tatsache, ob ein wirtschaftlicher Druck ausgeübt worden ist, wird von den einzelnen Gerichten in sehr verschiedener Weise beantwortet werden. Wenn bei dem Engagement die Vereinbarung über die Lohnhöhe einfach darin bestand, daß gesagt wurde: „Es wird Tariflohn bezahlt“, so wird in der späteren Zahlung eines geringeren Entgeltes als der Tarifvertrag vorschreibt — abgesehen von tatsächlichen Irrtümern, die immer unterlaufen können —, eine mit Treu und Glauben in Widerspruch stehende Handlungsweise gesehen werden können. Wenn der Arbeitnehmer hierbei nicht ausdrücklich auf seine höhere Tarifforderung hinweist, eben weil er — glücklich im Besitz einer neuen Arbeitsstelle — befürchten muß, diese Stelle durch seinen Hinweis auf den Tarifvertrag wieder zu verlieren, so wird sich kein Richter der Tatsache verschließen können, daß diese Handlungsweise des Arbeitnehmers unter dem Druck der Arbeitsmarktlage gestanden hat. Von einem Verzichtswillen wird in einem solchen Falle nicht gesprochen werden können.

Wir erteilen Auskunft:

Anfrage: Ich bin von Frau Schulz als Haustochter eingestellt worden. Ich habe alle vorkommenden Arbeiten im Haus zu verrichten, kann über meine freie Zeit nicht, wie ich will, verfügen, sondern habe meine bestimmte Ausgehzeit. Ich esse bei Tisch mit, d. h. das Mittagessen, wo Herr Schulz nicht nach Haus kommt. Abends bekomme ich mein Brot zurecht gemacht und esse es für mich. Ich bin zur Krankenkasse gemeldet, aber Invalidenmarken werden für mich nicht geklebt. Ist das richtig?

Antwort: Wenn Sie als Haustochter die Arbeiten einer Hausangestellten verrichten, so sind Sie auch invalidenversicherungs-pflichtig, gleichgültig, ob Sie nur ein kleines Taschengeld oder gar kein Geld beziehen. Als Einkommen wird dann eben die Summe gerechnet, die die Krankenkassenversicherung als Monatsgrundbetrag für Kost und Logis aufstellt. Das ist jetzt 45 Mk. Entsprechend dieser Summe müssen Invalidenmarken für Sie geklebt werden.

Anders würde es sich verhalten, wenn Sie als Haustochter im Sinne eines Logiergastes aufgenommen wären, das würde aber voraussetzen, daß Sie über Ihre Zeit frei verfügen können und keine wesentlichen Dienste im Haushalt leisten. Es ist sehr richtig, daß Sie sich nach der Versicherungspflicht erkundigen, denn nach den Entscheidungen der Versicherungsbehörden hat jede Versicherte die Pflicht, sich selbst um die Einhaltung der Versicherungsbestimmungen zu kümmern. In dem Nichtkümmern wird im Schadensfall ein mitwirkendes Verschulden erblickt, das den Schadenerschanspruch vernichtet.

Anfrage: Ich war im vorigen Jahr in einem Restaurant tätig, das zwei Inhaber hatte. Da mir mein Lohn nicht voll gezahlt wurde, verklagte ich beide Inhaber. Mit dem 1. Beklagten schloß ich einen Vergleich, während der 2. Beklagte damals bestritten hat, Mitinhaber zu sein. Der 1. Beklagte, mit dem ich den Vergleich geschlossen habe, zahlt jetzt nicht. Kann ich trotz des Vergleiches noch einmal Klage gegen den zweiten Inhaber erheben?

Antwort: Sie sind völlig frei, die damals zurückgenommene Klage gegen den zweiten Inhaber aufs neue anzustrengen. Denn Sie haben mit der Klagerücknahme nicht auf den Anspruch verzichtet. Ueber den Anspruch ist auch nicht entschieden worden, und der Vergleich mit dem einen Beklagten schafft keine Rechtskraft zwischen Ihnen und dem zweiten Beklagten. Da beide Inhaber als Gesamtschuldner haften — d. h. daß Sie wahlweise von beiden den Lohn verlangen können —, sind Sie berechtigt, noch einmal Klage gegen den zweiten Inhaber zu erheben.

Was willst du?

Auf des Glückes großer Waage
steht die Zunge selten ein.
Du mußt steigen oder sinken;
Du mußt herrschen und gewinnen,
oder dienen und verlieren,
leiden oder triumphieren,
Hammer oder Amboß sein.

Goethe

Arbeitslosenversicherung der Hausangestellten

Grundsätzlich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei allen Arbeitnehmern abhängig von der zur Krankenversicherung, so daß im allgemeinen alle diejenigen Arbeitnehmer versicherungspflichtig sind, die krankenkassenversicherungspflichtig sind. Hiernach würden also die Hausangestellten arbeitslosenversicherungspflichtig sein. Jedoch gibt es in dieser Beziehung eine Reihe von Ausnahmen.

Sunächst sind allgemein versicherungsfrei diejenigen, die noch volkswirtschaftlich sind. Darüber hinaus gelten noch besondere Bestimmungen für die Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden. Gemäß § 71 ADADG. sind nämlich solche Arbeitnehmer versicherungsfrei, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt werden, oder auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages, der zwar nicht für ein Jahr abgeschlossen ist, sondern auf unbestimmte Zeit, der aber eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vorsieht; an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrages würde auch die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung treten können, daß sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrag regelt, der entsprechende Vorschriften (einjährige Dauer oder sechsmonatige Kündigung) enthält. Es muß sich aber hier um eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft handeln. Ob das der Fall ist, muß in jedem einzelnen Falle genau geprüft werden. Bei Hausangestellten wird es ja praktisch kaum vorkommen, daß sie ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden, denn dann würden sie den Charakter als Hausangestellte verlieren und als land- bzw. forstwirtschaftliche Arbeiter zu bezeichnen sein. Wohl aber kommt es vor, daß die Hausangestellten in der Land- oder Forstwirtschaft mithelfen müssen und daß diese „Hilfe“ dann in Saisonzeiten die überwiegende Beschäftigung darstellt. Ist dies der Fall, dann würde die Versicherungsfreiheit eintreten, falls die sonstigen oben gekennzeichneten Voraussetzungen des langfristigen Arbeitsvertrages oder der sechsmonatigen Kündigungsfrist vorliegen. Wichtiger, weil häufiger, ist der Fall, daß zwar kein langfristiger Arbeitsvertrag und keine sechsmonatige Kündigung vereinbart ist, daß aber die Hausangestellte in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters aufgenommen ist. Ein solches Arbeitsverhältnis ist nach § 72 ADADG. versicherungsfrei hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung, während dann, wenn häusliche Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber nicht besteht, Versicherungspflicht gegeben ist. Die Hausangestellte, die also in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig ist, und zwar nicht ausschließlich mit reiner Hausarbeit, wird sich also überlegen müssen, ob sie nicht klüger handelt, wenn sie auf die vom Arbeitgeber gebotene häusliche Gemeinschaft verzichtet, um sich dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Dies gilt nicht nur, wenn es sich um die reine Beschäftigung auf einem Bauerntage handelt, sondern unter Umständen auch bei einer Beschäftigung in einer Gärtnerei, einem Landgasthofe, einem Forsthaufe, einer Mühle oder in einem sonstigen Unternehmen bzw. Privathause, das mit Landwirtschaft verbunden ist. Oft wird es schwer sein, in solchen Betrieben die reinen häuslichen Arbeiten von der land- bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu trennen, weil zu gewissen Jahreszeiten die eine oder die andere Tätigkeit überwiegen wird. Richtigerweise müßte man bei Beurteilung eines solchen Arbeitsverhältnisses nicht auf die Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmers abstellen, sondern auf den Betrieb und prüfen, ob der Betrieb in seinem ganzen Charakter nach ein land- und forstwirtschaftlicher ist oder ein Betrieb anderer Art. Die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung Dortmund hat dies auch in einem Urte. vom 1. 4. 28, die Spruchkammer Dresden in einem Urte. vom 3. 6. 31 (Alov. II. 139/31) getan. „Häusliche Gemeinschaft“ liegt nicht schon dann vor, wenn der Arbeitnehmer zwar die Mahlzeiten im Hause des Arbeitgebers einnimmt, aber nicht dort schläft. Sie liegt aber auch im umgekehrten Falle nicht vor. Häusliche Gemeinschaft besteht aber auch dann nicht, wenn der betreffende Arbeitnehmer lediglich eine Wohngelegenheit durch den Arbeitgeber hat, etwa als Untermieter oder in Form einer Dienstwohnung und ihm die in der Landwirtschaft vielfach üblichen Deputate in rohem oder gekochtem Zustand geliefert werden (so Urteil der Spruchkammer Dresden vom 3. 6. 31).

Sehr oft wird auch nicht beachtet, daß nach § 72 Abs. 2 ADADG. die Beschäftigung der vorstehend bezeichneten Arbeitnehmer dann versicherungspflichtig ist, wenn diese Arbeitnehmer nicht berufsmäßig der Land- und Forstwirtschaft angehören, sondern nur vorübergehend als ländliches Gefinde beschäftigt werden, und zwar auf einem Arbeitsplatze, der in der Regel nur während eines Zeitraumes von weniger als 36 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres benutzt zu werden pflegt (Verordnung vom 1. 11. 29, abgedruckt im Reichsarbeitsblatt 1929 I. S. 265). Beschäftigt also ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb eine Hausangestellte in der Regel kürzer als 36 Wochen, also z. B. nicht im Winter, so ist die Beschäftigung auf alle Fälle arbeitslosenversicherungspflichtig, auch wenn die Hausangestellte überwiegend mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden sollte. Also auch

hierüber muß sich die Hausangestellte informieren, wie ihr überhaupt nicht dringend genug geraten werden kann, sich eingehend über das Versicherungsverhältnis, insbesondere ihre Versicherungspflicht zu erkundigen. Denn es genügt nicht, daß sie weiß, daß für sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgezogen werden, weil die spätere Unterstützung nicht von der Leistung der Beiträge abhängt, sondern ausschließlich von der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Selbst wenn also Beiträge abgezogen worden sind, kann das Arbeitsamt die Unterstützung verweigern, wenn keine Versicherungspflicht bestand, wie es umgekehrt zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet ist, auch wenn keine Beiträge bezahlt wurden. Allerdings wird dann nach einer Entscheidung des Senats für Arbeitslosenversicherung vom 5. 6. 31 (Reichsarbeitsblatt 1931 IV. S. 546) die Unterstützung nur nach der untersten Lohnklasse gezahlt. Die Hausangestellte muß sich aber auch vergewissern, daß die Beiträge in der richtigen Höhe vom Arbeitgeber gezahlt werden, die hierbei insbesondere gewährte Naturalentlohnung, also Kost und Wohnung, nicht zu niedrig bei der Krankenkasse angegeben wird, weil die Unterstützung später nur nach dem Grundlohn, der bei der Krankenkasse gemeldet war, gezahlt wird und Nachentlohnung von Beiträgen nichts ändert. Die für Kost und Wohnung anzurechnenden Sätze werden für die Bezirke der Versicherungsämter einheitlich festgesetzt. In allen Zweifelsfällen wird die Hausangestellte jedenfalls gut tun, sich zwecks Auskunft an ihre zuständige Krankenkasse oder an das Versicherungsamt zu wenden.

Wichtig für die Hausangestellte ist auch die Versicherungsfreiheit nach § 75a ADADG. Hiernach sind geringfügige Beschäftigungen versicherungsfrei; geringfügig ist aber eine Beschäftigung im Sinne dieser Bestimmungen, wenn sie auf weniger als dreißig Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn sie für kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10,00 Mk. oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45,00 Mk. vereinbart oder ortsüblich ist. Maßgebend ist also nicht der jeweils erzielte Verdienst oder die jeweils geleistete Arbeitszeit, sondern die Vereinbarung, die bei Abschluß des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer getroffen worden ist oder, falls bestimmte Vereinbarungen überhaupt nicht abgemacht worden sind, die für die zu leistenden Arbeiten ortsüblichen Bedingungen. Vereinbart also z. B. eine Reinemachefrau lediglich, daß sie die Reinigung der Fabrikräume tagtäglich besorgen soll gegen Gewährung der üblichen Vergütung, so ist die Tätigkeit versicherungspflichtig, wenn sie nach Art und Umfang der in Frage kommenden Arbeiten wöchentlich mehr als dreißig Arbeitsstunden erfordert und eine Vergütung von mehr als 10 Mk. wöchentlich bedingt; andernfalls ist sie versicherungsfrei.

Wird die Hausangestellte arbeitslos, so erhält sie die Arbeitslosenunterstützung, wenn sie arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos ist und die Anwartschaftszeit erfüllt hat, d. h. in den letzten zwei Jahren 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen kann; hat sie bereits früher Arbeitslosenunterstützung bezogen, so genügt der Nachweis von 26 Wochen Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Arbeitslosmeldung. Krankheitstage zählen bei Berechnung der Anwartschaft nicht. Hat die Hausangestellte ihre Stelle ohne berechtigten Grund selbst aufgegeben oder ist sie aus einem Grunde entlassen worden, der dem Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt, so kann das Arbeitsamt die Unterstützung bis zu zwölf Wochen unter Anrechnung auf den Unterstützungsbezug sperren. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitslose sich unberechtigterweise weigert, eine ihr vom Arbeitsamt oder von dritter Seite angebotene Stelle anzunehmen oder sie durch ihr Verhalten die Vermittlung in eine Arbeitsstelle vereitelt bzw. durch ihr Verhalten zu erkennen gibt, daß sie nicht arbeitswillig ist.

Die Unterstützung wird nach einer Wartezeit von 21 Tagen, und zwar für 20 Wochen gewährt. Keine Unterstützung wird gewährt, wenn die Arbeitslose dem Arbeitsamte nicht zur Verfügung steht; das wird auch dann angenommen, wenn die Entlassung nur vorübergehend erfolgt ist mit bestimmter Aussicht auf spätere Wiedereinstellung, wie dies vielfach geschieht, wenn der Arbeitgeber etwa längere Zeit verreist; es ist also davon zu warnen, sich während dieser Zeit einfach auf das Arbeitsamt schicken zu lassen.

Krisenunterstützung erhalten die Hausangestellten auch jetzt noch nicht, obwohl die Erwägung, die seiner Zeit dazu führte, sie ebenso wie die landwirtschaftlichen Arbeiter von der Krisenunterstützung auszuschließen, nämlich Ueberfluß an Arbeitsstellen, längst nicht mehr zutrifft, so daß die Nichtgewährung der Krisenunterstützung für die Hausangestellten heute eine ungeheure Härte und Ungerechtigkeit darstellt. Ueberhaupt ist festzustellen, daß die Hausangestellten in der Arbeitslosenversicherung wie fast überall im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung die Stiefkinder sind, die man kümmerlicher als alle anderen Arbeitnehmer bedacht hat, obwohl ihre wirtschaftliche und soziale Lage keinesfalls günstiger ist. Um so notwendiger wird es sein, daß die einzelne Hausangestellte über die geringen Rechte wacht, die die Sozialversicherung, insbesondere die Arbeitslosenversicherung ihr gegeben hat.

Dr. S c h e e l

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Unsere Berliner Ortsgruppe im Jahre 1931

Am Dienstag, dem 8. März d. J., fand im „Palais des Sen-trums“ die Jahresmitgliederversammlung unserer Berliner Orts-gruppe statt.

Dor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von 71 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Den Rechenschaftsbericht des Jahres 1931 erstattete Sektions-leiter Kollege Leube. Er hob hervor, daß unter der Wirtschaftskrise, die sich nicht allein über Deutschland, sondern über die ganze Welt erstreckt, auch die Haus- und Wachangestellten stark zu leiden hatten. Das Jahr 1931 gehört zweifellos zu den schwersten Krisen-jahren, das bisher die deutsche Wirtschaft erlebt hat. Am Ende des Jahres 1931 zählten wir in Deutschland 6 Millionen Arbeits-kräfte, die wider ihren Willen feiern mußten.

Jede Notverordnung trug zur weiteren Verschärfung der Krise bei. Durch die letzte Notverordnung wurden zwangsläufig alle Tariflöhne um 10 resp. 15 Proz. herabgesetzt. Die gewaltsame Herabsetzung der Löhne bewirkte eine ungeheure Schrumpfung der Kaufkraft und führte zu einer weiteren Einschränkung der Pro-duktion.

Trotz der Krise war die agitatorische Tätigkeit äußerst reg. Es haben insgesamt 2404 Veranstaltungen stattgefunden, darunter 370 Versammlungen, 209 Besprechungen, 121 Funktionärsitzungen und 1704 Verhandlungen. In Anbetracht der allgemeinen Wirt-schaftskrise und der dadurch hervorgerufenen Arbeitslosigkeit kann die Zahl von 1797 neu angeworbenen oder von anderen Organi-sationen übergetretenen Mitgliedern immerhin als zufrieden-stellend bezeichnet werden. Von diesen Neuaufnahmen und Ueber-tritten entfallen auf die Branche der Hausgehilfinnen 307, Reine-machefrauen 160, Hausreinerinnen 471, Wohnhausportiers 360, Siedlungsportiers 248, Industrie- und Geschäftshausangestellte 203, Privatwächter 4, Wach- und Schließangestellte 43.

Eine außerordentliche Belastung erfuhr die Sektion durch die Klagevertretung. Es wurden nicht weniger als 930 Klagen mit 1544 Terminen geführt. Von den 930 Klagen waren eingeleitet wegen Lohn- und Kostgeld 326, Räumung 290, freistufiger Ent-faltung 75, Wiedereinstellung gemäß § 84 B.R.G. 64, Kranken- und Urlaubsgeld 31, Gewährung von freien Nächten 24, Schadener-ias 23, Ausstellung eines Zeugnisses 19, Zahlungsbefehl 17, Mietzahlung 13, Arbeitslosenunterstützung 10, Herausgabe von Papieren 8, Festsetzung der Friedensmiete 7, Herausgabe von Sachen 4, Weibnachtsratifikation 4, Zwangsvollstreckung 3, Prozeßkosten 3, Rückzahlung von Soziallasten 2, Erfüllung des Vertrages 2, Umzugskosten 2, Aufhebung von Erbschaftsangelegen-heit 1, Rückzahlung von Hauszinssteuer 1, Pfändungs- und Ueber-weisungsbeschlüß 1. Von diesen Klagen endeten 394 oder 42,3 Proz. mit einem vollen Erfolg; durch Teilerfolg resp. Vergleich erledigt wurden 400 Klagen oder 43,1 Proz.; 67 Klagen blieben erfolglos, was einem Prozentsatz von 7,2 entspricht. 43 Klagen oder 2,8 Proz. wurden zurückgenommen, 26 Klagen resp. 2,8 Proz. waren am Jahreschluß unerledigt. Besonders erschwert wurde die Klage-vertretung durch die Wahrnehmung von Terminen an den ver-schiedensten Gerichtsstellen. Vor dem Arbeitsgericht fanden statt 1175 Termine, vor dem Landesarbeitsgericht 7, vor den Amts-gerichten 357 Termine, vor den Mietenaunungsämtern 11, vor dem Spruchauschuß 10 und vor dem Oberversicherungsamt 4 Termine. Von den Amtsgerichtssterminen fanden statt: vor dem Amtsgericht Mitte 123, vor dem Amtsgericht Charlottenburg 69, vor dem Amts-gericht Schöneberg 50, vor dem Amtsgericht Neukölln 20, vor dem Amtsgericht Tempelhof 19, vor dem Amtsgericht Wedding 15, vor dem Amtsgericht Lichtenberg 14, vor dem Amtsgericht Dankow 14, vor dem Amtsgericht Köpenick 8, vor dem Amts-gericht Lichterfelde 4 und vor dem Amtsgericht Weißensee 1. In 16 Fällen wurde Berufung beim Landgericht eingeleitet. Von diesen 16 Berufungsklagen endeten 3 mit vollem Erfolg, 3 Klagen wurden durch Vergleich erledigt, 8 Klagen waren erfolglos, während 2 Klagen am Jahreschluß unerledigt blieben.

81 Kolleginnen und Kollegen unserer Sektion sind in den Hausgehilfinnen- resp. Portierkammern als Arbeitsrichter tätig.

An Lohnbewegungen wurden geführt: im 1. Quartal des Geschäftsjahres 2 mit 1033 Beteiligten. Außerdem wurde ein neuer Manteltarifvertrag resp. eine Lohnregelung für einen Betrieb mit 95 Beteiligten abgeschlossen. Im 2. Quartal wurden 2 Lohn-bewegungen mit 61 Beteiligten geführt. Außerdem wurde ein neuer Manteltarif abgeschlossen und eine Lohnregelung für 3012 Beteiligte getroffen. Im 3. Quartal wurden 2 Lohn-bewegungen mit 32011 Beteiligten geführt, außerdem wurde ein neuer Manteltarif sowie eine Lohnregelung für einen Betrieb mit 98 Beteiligten abgeschlossen. Im 4. Quartal fanden statt: 24 Be-wegungen mit 16496 Beteiligten, Manteltarife bzw. Lohn-regelungen wurden 6 abgeschlossen mit 4456 Beteiligten. Auf Grund der Vierten Notverordnung fanden 18 Bewegungen mit 12038 Beteiligten statt.

Eine der wichtigsten Fragen für die Hausgehilfinnen, die Er-richtung eines Helmes, wird aller Wahrscheinlichkeit in Kürze für

Berlin gelöst werden. Nicht minder bedeutungsvoll für die vor-benannte Berufsgruppe ist die Schaffung eines Tarifvertrages. Leider konnten bisher in dieser Frage noch keine positiven Erfolge erzielt werden. Als besonderen Erfolg im Jahre 1931 konnten wir die Aufhebung der gewerbmäßigen Stellenvermittlungen ver-buchen.

Mit dem Bunde der Berliner Haus- und Grundbesitzer wurde vereinbart, daß eine Kürzung der bereits im Oktober 1931 ge-senkten Löhne der Wohnhausportiers und Hauswarte auf Grund der Vierten Notverordnung nicht eintritt. Der Vertrag wurde vom Reichsarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt. Ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärt ist der Tarifvertrag für die in Siedlungen beschäftigten Portiers sowie der Tarifvertrag für die in Industrie- und Geschäftshäusern beschäftigten Haus-angestellten. Ein weiterer allgemeinverbindlich erklärter Tarif-vertrag besteht für die Wach- und Schließangestellten. Insgesamt hat unsere Sektion 22 Tarifverträge.

In seinen Schlusaussführungen richtete Kollege Leube an die Versammlung den Appell, auch im neuen Geschäftsjahre alle Kräfte zur eifrigen Propaganda für unsere Organisation anzu-spannen.

Anschließend fanden die Wahlen zur Sektionsleitung statt. Kollege Leube wurde einstimmig als Sektionsleiter wiedergewählt. Als stellvertretender Sektionsleiter wurde Kollege Weloch, als 1. Schriftführer Kollege Richter, als 2. Schriftführer Kollegin Ziemer gewählt, als Revisoren die Kollegin Dorel, die Kollegen Bittermann und Wendt. Als Verwaltungsmittglied wurde erneut der Kollege Diekert in Vorschlag gebracht. Die übrigen Posten der Sektionsleitung, erweiterten Verwaltung und General-versammlung wurden nach den Vorschlägen der Sektionsleitung be-etzt.

Nach Erledigung einer Reihe von geschäftlichen Angelegen-heiten wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die Sektion der Haus- und Wachangestellten im Gesamtverband ge-schlossen.

Prüfungen

Am 15., 16. und 18. März fanden die Hausangestellten-prüfungen in den städtischen Berufsschulen statt. Der Förber-kursus war von 26 Hausgehilfinnen besucht; sieben Kolleginnen davon waren Mitglieder unserer Organisation.

Die Prüfungsaufgaben wurden von den Schülerinnen durch das Los gezogen. Der mündlichen Prüfung, die in der Hauptsache Berufskunde, Haushaltungskunde und hauswirtschaftliches Rechen-umsatz, folgte die praktische Arbeit. Die Koch-, Plätt- und hausarbeitsaufgaben nahmen vier volle Stunden in Anspruch. Mit der Fertigkeit in Nadelarbeit waren die Prüfungen abgeschlossen.

Im Verlauf der Prüfung machte sich die Erfahrung meh-jähriger praktischer Tätigkeit, die zur Teilnahme an den Kursen erforderlich war, sehr vorteilhaft geltend. Das Gesamtergebnis der Prüfung ist als „gut“ zu bezeichnen. Damit ist ein Teil der Mühe belohnt, die aufgebracht werden mußte, die Teilnahme an dem Kursus zu ermöglichen. Ist es doch bekannt, daß manchen Arbeitgebern das Verständnis für die Fortbildung der Haus-angestellten abgerungen werden muß.

Die in dieselbe Zeit fallende Prüfung der Lehrlinge zeigt objektiv beurteilt ein sehr verschiedenartiges Bild. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß einige der Prüflinge tüchtige Haus-frauen als Lehrmeisterinnen hatten. Darüber hinaus drängt sich bei dem Ergebnis der Tätigkeit anderer Prüflinge die Vermutung auf, daß ein anderer Teil der Lehrfrauen im Lehrling mehr die billige Hilfe statt den Schüler sieht.

Neben den hier aufgeführten Prüfungen ist vor allem noch die Wirtschaftlerinnenprüfung zu erwähnen, die am 17. März im Pestalozzi-Fröbel-Haus unter staatlicher Aufsicht stattfand. Es war die erste Prüfung dieser Art. In diesem ein volles Jahr dauernden Kursus (wöchentlich 6 Stunden) haben 6 Hausangestellte ihre Fachkenntnisse so erweitert, die sie berechtigten, selbst Lehr-linge auszubilden. Obgleich der Verlauf der Prüfung ähnlich der Hausangestelltenprüfung, sind die Kenntnisse für diese Prüfung naturgemäß weit größer. Die 6 Bewerberinnen, die hieran teil-nahmen, haben diese Arbeit bewältigt, drei der Vorwärtstrebenden sind Mitglieder unserer Organisation.

Mögen sich die Hausfrauen den Eifer unserer Kolleginnen, die zum größten Teil ihre freien Tage für diese Prüfung opferten, als Maßstab im Kleinen für die Entschlossenheit unserer Organisation zur Notiz nehmen.

Bremen

Hausangestellte

„Der Kampf der erwerbstätigen Frauen um ihre Existenz.“ Ueber dieses Thema sprach die Kollegin Marie Weber (Berlin) am 25. Februar in einer öffentlichen Frauerversammlung im Kinosaal des Volkshauses zu Bremen.

Nach der Eröffnung durch den Kollegen Heins sangen Mit-glieder des Frauenchors vom „Arbeiter-Sängerkor“ mit Schneid einige dem Abend angepaßte Lieder, wofür sie Dank und verdienten Beifall ernteten. Dann nahm die Kollegin Weber das Wort. Sie

wies darauf hin, daß die Frau heute eine andere Bewertung als früher erfahre. Heute sei sie die Gleichberechtigte im politischen Leben. In der Zeit des Verjagens der Wirtschaftsführer, der Krise und der Zusammenbrüche sei eine katastrophale Verelendung der breiten Masse eingetreten. Heute zeige sich wieder, daß der Lohn von den politischen Machtverhältnissen abhängig sei. Der Frau fehle das starke Solidaritätsgefühl, das die Männer hätten. Der Frau fehle aber auch das Verständnis für die Wirtschaftsvorgänge, was ihren ohnehin schweren Existenzkampf noch ungünstiger gestalte. Während in den ersten Nachkriegsjahren der Lohn der Frauen etwa bis zu 85 Proz. vom Lohn der Männer betragen hätte, betrage er heute 30 bis 55 Proz. Die Folge sei, daß die Frauen verhältnismäßig weniger stark arbeitslos seien. Das Gewerkschaftliche sei der großen Masse der Frauen noch immer ein Buch mit sieben Siegeln. Der etwa um Ostern herum stattfindende außerordentliche Gewerkschaftskongress werde sich beim Punkt „Arbeitsbeschaffung“ auch mit der Frauenarbeit befassen.

Überall dort, wo eine starke Organisation vorhanden sei, seien auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bessere. Besonders treffe das zu für die Zeitunasfrauen und Reinemachefrauen. Weniger gute Verhältnisse beständen für Aufwaid- und Stundenfrauen.

Sehr schlecht stünde es heute um das Wohl der Hausgehilfinnen. Wohl sei die Gefindeordnung beseitigt, aber es sei kein ausreichender gesetzlicher Schutz geschaffen. Noch immer wolle man die Hausgehilfin Tag und Nacht unter Kontrolle haben. Komme es zu einer Klage gegen den Hausbesitzer, als den eigentlichen Arbeitgeber, so trete die Hausfrau als Zeugin auf. Mit dieser als Zeugin habe es so eine eigene Bewandnis, denn laut Erfahrung sage die Hausfrau meistens, und oft der Wahrheit zuwider, zugunsten des Beklagten aus.

Ohne eine besondere Vereinbarung mit der Hausgehilfin zu treffen, werden ihr plötzlich die anteiligen Sozialbeiträge vom Lohn in Abzug gebracht, obwohl die volle Tragung der Sozialbeiträge bei der Einstellung der Hausgehilfin in dem vereinbarten Lohn bereits berücksichtigt bzw. einkalkuliert war. Außer dem Abzug für die Sozialversicherung glaubt man aber auch auf Grund der Dierten Notverordnung noch weitere Abzüge machen zu können, obwohl die Notverordnung nur vorsieht, daß Tariflöhne nicht unter den Stand vom 10. Januar 1927 sinken dürfen.

Als in den anderen Berufen die Löhne eine Aufwärtsbewegung machten, hat niemand daran gedacht, auch den Hausgehilfen ihren Lohn entsprechend zu erhöhen. Mit dem Abziehen sei man schnell bei der Hand, aber wenn günstige Verhältnisse herrschten und in anderen Frauenberufen zugelegt würde, bemerkten die Hausfrauen das nicht und von Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sei auch dann keine Rede. Die Zahl der Streitfälle zwischen Hausfrauen und Hausgehilfinnen sei riesengroß. Es gebe zahlreiche Hausfrauen, die nur noch Logis und Kost geben wollten, aber, ohne zu erröten, verlangen, daß sich ihre Hausgehilfinnen an Stelle des Lohnes die Arbeitslosenversicherung holen. Auf diese Weise zahle die Arbeitslosenversicherung den Lohn an die Hausgehilfinnen. Viel Schuld an diesen Zuständen hätten die Uneinigkeit der Arbeiterschaft und die Unsachlichkeit der Frauen.

Es sei dringend notwendig, daß die Frau ihre Lage erkenne und selbst mitbilde, um die Frau aus ihrer furchtbaren Lage zu befreien. Der alte Wahn sprich: „Die Frau gehört ins Haus“, die Weisheit der Nazis und Reaktionsäre, sei heute ein Unding. Man müsse sich ernstlich fragen, ob es denn noch Zweck habe, die Arbeitertöchter für den Haushalt auszubilden, wenn die Töchter der Besthenden diesen Beruf weit von sich weisen und andere, oft einträglichere Berufe ergreifen.

Rednerin schloß mit einem Appell an die Anwesenden, alles zur Stärkung der freien Gewerkschaften zu tun, für sie zu werben und zu arbeiten, denn nur durch diese Gewerkschaften könne und werde eine wirtschaftliche und kulturelle Besserung entstehen. — Alleiter Beifall dankte der Rednerin. — Da nur eine kurze Aussprache stattfand, begnügte sich die Kollegin Weber im Schlußwort mit einer Unterstreifung des vorher Vorgetragenen und einer Wiederholung ihres Appells zur Mitarbeit für die freien Gewerkschaften besonders für den zuständigen Gesamtverband.

Hamburg Hausangestellte

Frau Oberschulrat Dr. Oloa Essig sprach am 16. März zu den Hausangestellten in der Mitgliederversammlung über: „Die Hausangestellten und ihre Berufsausbildung.“ Die Referentin ging davon aus, daß die Berufsausbildung für die Hauswirtschaft sowie kulturpolitisch und volkswirtschaftlich außerordentlich wertvoll ist.

Sie wies darauf hin, daß in der Vorkriegszeit nur für kaufmännische Angestellte Fortbildungsschulen bestanden, während für die gewerblichen Berufsgruppen erst nach dem Kriege die Fortbildungsschulpflicht eingeführt wurde. Seit dem Jahre 1921 besteht in Hamburg auch für die in der Hauswirtschaft beschäftigten Jugendlichen bis zum 17. Lebensjahre die Fortbildungsschulpflicht. — Doch gerade in der jetzigen Krisenzeit setzen sich interessierte Kreise stark dafür ein, die Fortbildungsschulpflicht der jugendlichen Hausangestellten wieder zu beseitigen. Als Grund wird vorgeschoben, daß eine Erwerbslosigkeit bei den jugendlichen Hausangestellten weniger in Erscheinung treten würde, wenn sie

von der Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule befreit wären. Diese Auffassung müßte unter allen Umständen zurückgewiesen werden, denn auch bei älteren Hausangestellten, die ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen, herrsche starke Arbeitslosigkeit. Jenen Kreisen sei es nicht um tüchtige ausgebildete, sondern um billige Arbeitskräfte zu tun.

Nicht nur den Jugendlichen würde die Möglichkeit geboten, sich zu bilden, sondern auch den älteren Hausangestellten, die noch keine Fortbildungsschule besucht haben, sei Gelegenheit gegeben, ihr praktisches Können durch den Besuch eines Förderkurses zu erweitern.

Zu erwähnen sei noch die theoretische und praktische Ausbildung zur Haushaltspflegerin und zur Wirtschaftlerin.

In einem gefunden Volksstaat gebrauchen wir auch ausgebildete Kräfte für die Hauswirtschaft. Nicht nur um das eigene Leben zu fristen, sondern auch zur besseren Derwertung aller Wirtschaftsmittel für den Haushalt, für die Volkswirtschaft und schließlich für den gesamten Staat. Aus diesen wichtigen Gründen ist eine Schließung der Berufsschule für die Hausangestellten ein großer volkswirtschaftlicher Schaden.

*

In der Berufsschule Schrammsweg fanden am 4. und 8. März 1932 Hausgehilfinnenprüfungen statt.

Es waren 14 Jugendliche, die neben ihrer praktischen Ausbildung in Privathäusern ihre Berufsschulpflicht beendet und sich nun der Prüfung unterziehen wollten.

Die Lehrerinnen hatten alle erforderlichen Vorarbeiten vorzüglich getroffen. Welche Prüfungsarbeiten jeder Prüfling erledigen mußte, wurde durch das Los entschieden. Die Aufgaben im Kochen, Hausarbeit, Waschen, Plätten, Ausbessern und die mündlich gestellten Fragen waren recht vielseitig und teilweise sehr schwierig. Doch verstanden die Prüflinge, alle Arbeiten geschickt auszuführen und die Fragen durcweg richtig zu beantworten. Demgemäß war auch das Ergebnis für die Schülerinnen, die nicht nur „bestanden“, sondern einige konnten sogar ein „gut bestanden“, als „geprüfte Hausgehilfin“ erlangen.

Mit dieser Prüfung ist wieder der Beweis erbracht, wie wertvoll die Ausbildung der Hausgehilfinnen in der Berufsschule ist. Die Lehrkräfte geben sich die größte Mühe, der neuzeitlichen und technischen Entwicklung in der Hauswirtschaft zu folgen, um so in der Lage zu sein, ihren Schülerinnen theoretisch und praktisch das nötige Wissen beizubringen.

Hierbei wollen wir nicht unterlassen, die älteren Hausangestellten darauf hinzuweisen, daß auch sie jede gebotene Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung wahrnehmen müssen, dadurch, daß sie die für sie eingerichteten „Förderkurse“ besuchen.

Mit der Ausbildung werden und heben sie ihre Arbeitsleistung und können alsdann auch Ansprüche auf entsprechende Bezahlung beanspruchen.

L. B.

Leipzig Irene und ihre Herrschaft

Wieder einmal waren die Zuhörerplätze des Arbeitsgerichts sämtlich besetzt. An sich gab es nichts Sonderliches. Eine Hausangestellte klagte, da sie fristlos entlassen war, auf Zahlung von Kostgeld und Lohn. Doch das, was sich im Zusammenhang dieses Prozesses abspielte, ist erwähnenswert. Herr Dr. Schöbel, ein rechtsgelehrter Herr, erluchte, während der Beweisaufnahme die Öffentlichkeit auszuschließen, da er in der gemeinsten Weise angepöbelt und bedroht worden sei. Vor allem verlangte er Ausschluss eines Pressevertreters. Gerade weil Herr Dr. Schöbel die Öffentlichkeit so fürchtete, deshalb nachstehende Schilderung der Verhandlung.

Irene, so heißt die Hausangestellte, hatte für Rechtsanwalts Schnittlauch und Gurke für insgesamt 20 Pf. geholt. Derheutlich hatte die Hausangestellte in das Wirtschaftsbuch den Preis des Schnittlauchs mit 5 Pf. und den der Gurke mit 15 Pf. eingetragen, obwohl jedes der Objekte 10 Pf. kostete. Frau Dr. Schöbel wurde darob sehr misstrauisch. Sie war es übrigens schon beim Antritt der Irene, denn sie zählte der Hausangestellten sämtliche Wädelstücke und das Silber vor. Irene wurde also auf die Probe gestellt. Man legte ihr 4,05 Mk. in die Geldbörse und schickte sie einkaufen. Die Kleinigkeiten der Befragungen, die Irene zu erledigen hatte, beliefen sich auf 5,04 Mk. Da sie aber nur 4,05 Mk. mit hatte, mußte Irene in der Molkerei Säulen in Höhe von einer Mark machen. Nach Ansicht der gnädigen Frau fehlten 5 Pf. bei der Abrechnung. In großer Herrlichkeit wurde alles durchhöbert, indes hüpfte der am Geld angebittelt fehlende Fünfer im Einkaufsnetz von einer Masche zur anderen.

Und das zweite große „Vergehen“ der Irene lag darin, daß sie entgegen den Anweisungen der „gnä Frau“ zum Nachmittagskaffee beim Bäcker ein Brötchen mehr bestellte, obwohl Frau Dr. Schöbel nur drei Stück haben wollte.

Noch vor der Urteilsverkündung verließ Herr Dr. Schöbel samt seinem Familienanhang den Gerichtssaal. Er wollte anscheinend nicht anhören, wie ihn das Gericht zur Zahlung von insgesamt 46 Mk. verurteilte. Daneben hat Herr Dr. Schöbel noch das besondere Veranügen, im verweigerten Zeugnis der Irene die Ehrlichkeit zu bestätigen.

Für die Küche

Eierspelsen

Eier in der Tasche. Zutaten: 2 l Wasser, 20 g Salz, 2 Eßl. Essig, 6 Eier. Man läßt das Wasser mit Salz und Essig zum Kochen kommen. Die ganz frischen Eier werden eins nach dem anderen vorsichtig in einen Schöpfloßel geschlagen, ebenso vorsichtig in das kochende Wasser gegeben, welches gut zugedeckt, gleichmäßig kochen, nicht strudeln soll. Man rechnet zum Garwerden 3 Minuten. Hierauf nimmt man die Eier mit einem Schaumlöffel heraus und legt sie zu weiterem Gebrauch in wenig gesalzenes kaltes Wasser. Vor der Verwendung werden die Eier mit der Schere zurechtgestutzt und je nach Bedarf wieder in heißem Wasser erhitzt. Das Eigelb soll noch vollständig weich sein.

Saure Eier. Zutaten: 12 Eier. — Zum Kochen 2 l Wasser, 20 g Salz, 2 Eßl. Essig. — Zum Beiguß: 50 g Fett, 100 g Mehl, 1 1/2 l Fleischbrühe, 1/2 Zwiebel, 2 Nelken, 3 Pfefferkörner, 1/2 Lorbeerblatt, Suppengrün, 1 Zitronenscheibe, Prise Salz, 2 Eßl. Rotwein oder Madeira. Mit Fett, Mehl und Fleischbrühe bereitet man einen braunen Beiguß, würzt mit Suppengrün, Lorbeerblatt, mit Nelken bestreuter Zwiebel, Zitrone und läßt den Beiguß 1 Stunde kochen. Vor dem Gebrauch wird der Beiguß durchgeseiht, würzt mit Wein oder Madeira und gießt ihn über die nach obigem Rezept vorgekochten Eier.

Gefüllte Eier (warm). Zutaten: 12 hartgekochte Eier, 65 g Schinken, 3 rohe Eigelb, 2 Sardellen, 1 Messerspitze Senf, 1 Eßl. Salz, 1/2 Eßl. verweigte Kräuter, 2 Eßl. Öl, 1 Eßl. Essig. — Zum Aufziehen 60 g Butter. Die hartgekochten Eier werden geschält und der Länge nach halbiert. Sodann werden die Eigelb vorsichtig herausgelöst, durch ein Sieb getrieben und mit dem verweigten Schinken, den rohen Eigelb, den Gewürzen und dem Öl gut verarbeitet. Mit dieser Masse füllt man die Eihälften kuppelartig, setzt sie in eine mit Butter bestrichene Auflaufform, belegt sie mit Butterstücken und stellt sie 1/4 Std. vor Gebrauch in den mäßig heißen Backofen.

Eier in Muscheln. Zutaten: 90 g geräucherter Lachs, 2 Trüffel, 20 g Butter, 3 Eßl. Fleischbrühe, 8 Eier, 3 Eigelb, 3 Eßl. Milch, 1 Teel. Salz, Pfeffer, 50 g Butter. Der Lachs und Trüffel werden in gleichmäßige, 1/2 cm große Würfel geschnitten und in heißer Butter ungefähr 5 Minuten gedämpft. Alsdann gibt man die Fleischbrühe zu und läßt beides noch weitere 5 Minuten dämpfen. Eier, Eigelb, Salz, Pfeffer und Milch werden gut verquirlt und in einem gut gläsernen Topf, in welchem man die Butter erhitzt hat, wie Rühreier zubereitet. Sobald die Speise flockig wird, mengt man Trüffel und Lachs darunter, verteilt das Ganze in 6 erhitzte Muscheln und trägt die Speise rasch auf.

Eier nach Florentiner Art. Zutaten: 6 Eier, 1 Teller Spinat. — Zum Dämpfen: 15 g Butter. — Zum Beiguß: 50 g Butter, 30 g Mehl, 1/2 l süße Milch, 1 kleiner Eßl. Salz, 50 g geriebener Käse. — Zum Abrühren 50 g Butter. — Zum Bestreuen 10 g Käse. Werden die Eier als Vorspeise verwendet, so rechnet man für eine Portion 1 Ei, als Frühstück oder Abendessen jedoch 2—3 Eier. Der Spinat wird gepuzt, gewaschen und in Salzwasser 3 Min. gekocht, abgeschreckt und in der heißen Butter vorsichtig 5 Minuten gedünstet. Inzwischen bereitet man von Butter, Mehl und Milch einen Beiguß, läßt diesen gut durchkochen und würzt mit dem geriebenen Käse und Salz. Eine mit Butter bestrichene Auflaufform wird mit dem Spinat ausgelegt und mit der zweiten Menge Käse bestreut. Darüber schlägt man vorsichtig 6 Eier und gießt den Beiguß, den man zuvor mit der Butter abgerührt hat, darüber. 1/4 Std. vor dem Auftragen stellt man die Eier in den gut heißen Ofen, sind sie oben gebräunt, so müssen sie sofort aufgetragen werden.

Der Sprachmeister in der Küche

Die Meister der Küchenkunst, die Köche, haben von jeher allerlei seltsame Ausdrücke für wohlsmekende Dinge in der Speisewelt gehabt.

Zunächst machen wir zartfühlende Seelen dadurch krank, daß wir feststellen, daß das Wort Suppe von „saufen“ herkommt. Es wird manche elegante Dame gewiß peinlich berühren, wenn man sie statt zum Souper zum „Suff“ einladen wollte. Eine weniger drüb als mahnende Herkunft zeigt das Wort „Speiße“, das ja das Kardinalwort aller Küchen ist. Es ist wörtlich gespalten aus dem lateinischen Wort „Expansa“ und heißt: Ausgabe, Speise, Kostenaufwand. — Schöne Früchte sind für die Küche von großem Wert. Vor allem hat die Apfelsine, der „Apfel des Siena“, nämlich der chinesische Apfel, das Herz von jung und alt erobert. Unter dem indischen Namen „Karanga“, aus dem sich dann das Wort Orange bildete, ist diese Herkunft ebenfalls bekannt. Gehen wir gleich zur Herkunft des Namens einer Feldfrucht über, so grüßen uns vom Anrichtetisch verschiedene Sorten von „Rüben“, die im niederländischen „Bete“ lauten, ein Ausdruck, der zwar vielerorts kaum noch verstanden wird, aber in Hamburg in guter Haltung steht. Damit eröffnet sich eine überraschende Aussicht auf den Namen unseres berühmtesten Komponisten. Der Name Beethoven bedeutet nach seiner niederländischen Herkunft tatsächlich nichts anderes als

Rübenarten. Uebrigens hat der Name des berühmten italienischen Dichters D'Annunzio vor seinem Berühmwerden „Rapagutta“, d. h. „Rüben“ gekautet. — Bekannt und beliebt ist die Mayonnaise bei der Zubereitung von Salaten und als Soße zu gebratenen Fleischsachen. Wer den Namen hört, wird kaum glauben, daß hier ein begrifflicher Zusammenhang mit dem afrikanischen Urvolk obwalten könnte. Er ist aber tatsächlich vorhanden, denn das sehr modern klingende Wort „Mayonnaise“ hat seinen Quell in dem Namen zweier Helden des alten Karthago, in dem punischen Urvater dieser Stadt und in Hannibals Bruder, die beide „Mago“ hießen. Nach ihnen war die besetzte Stadt Mahone auf der Insel Minorca genannt, und hier errang 1756 der französische Herzog Richelieu einen glänzenden Seesieg. Zu Ehren dieser Eroberung nannten die Köche eine neu erfundene Soße „Mahoröse“, was sich später zu „Mayonnaise“ abschloß. — Sehr interessant ist auch die urfächliche Wortquelle der Dokabel „Backen“, die nach einer Erzählung des Dater Herodot mit einem fast vergessenen Abenteuer der Vorzeit zusammenhängt. Der Ägypterkönig Psammethich war ein leidenschaftlicher Sprachforscher, eine Eigenschaft, die man bei den alten Despoten gewiß nicht häufig findet. Er wollte durchaus erfahren, welches das älteste Wort der Menschensprache sei, und ließ zu diesem Zweck zwei Säuglinge bei einsamen Hirten gänzlich sprachlos aufziehen. Das erste Wort, das diese Kinder aus eigenem Trieb hervorbrachten, war „Bekos“ und die Nachforschung ermittelte dieses Wort in der Sprache der Phrygier als die Bezeichnung für Brot, woraus der neugierige Ägypterkönig schloß, daß die Phrygier das älteste Volk der Erde gewesen seien. Das war natürlich ein Fehlschluß, denn wir wissen, daß unsere Wurzelsilbe „back“ mit jenem Wort „bekos“ in Verbindung steht, das viel älter als die Phrygiersprache ist. Und damit hätten wir im Sprachbereich der Küche mit allem „Gebackenen“ eine Grenze erreicht, so zu verstehen, daß das Backen, wenn auch nicht das einzige, so doch eines der ältesten Urvörter vorstellt. Beim Backen werden bekanntlich auch Eier gebraucht. Diese Köchinnen rechnen nach einer „Mandel Eier“, und nicht eine einzige weiß, daß sie mit dieser numerischen Einheit ins Ueberirdische hinübergreift und sich sozusagen astronomisch ausdrückt. Denn diese „Mandel“ kommt her von „Monde-teil“, das heißt Teil oder Halbtteil des bis zu dreißig Tage zu rechnenden Mondes, wonach sich die Fünfzehn als zwar nicht korrekte, aber für Markt und Küche ganz brauchbare Rechnungsgröße ergibt. — Man könnte diese Reihe von Sprachuntersuchungen noch lange fortsetzen und würde immer wieder feststellen können, daß die von uns täglich gebrauchten Benennungen zumeist auf Quellen beruhen, die mit den Dingen, die sie heute benennen, verhältnismäßig wenig zu tun haben.



Ein Wiener bestellt in einem Berliner Restaurant eine kalte Ente. Es dauert eine Viertelstunde, dann stellt der Kellner eine große Glasterrine mit Gurkenbowl vor den Wiener hin.

Der reißt die Augen auf und flüstert ehrfürchtig:

„Jesasmariaandjosef — im Teich werd's serviert!!!...“
(„Lustige Blätter.“)

„Von den Frauen stammt alles Uebel ab“, sagte einmal ein Herr zu Auguste.

„Da mögen Sie recht haben“, erwiderte Auguste, „auch die Männer stammen von uns.“

Die Leute werden immer nervöser. Schrecklich nervös! Da stand die Portierfrau seit etwa zehn Minuten im Hof und rief ihre Kasse: „Mies, Mies, Mies — — s!“

Plötzlich öffnet sich über ihr ein Fenster und eine verärgerte Stimme rief:

„Zum Donnerwetter, reden Sie doch mal von was anderem als egalweg von den heutigen Zeiten!“ („Der Wahre Jacob.“)

„Kann mir einer einen Schlachtort in der Mark Brandenburg nennen?“

„Zentralviehhof Berlin.“ („Lustige Kölner Zeitung.“)

„Warum gibt es in Dortmund so viele große Brauereien?“
„Weil sich die Dortmunder früher ledialich durchs Trinken ernährt haben. Das Essen haben sie erst später von den Berlinern gelernt.“

„Wie so?“

„Ei, hieh doch nur im Kursbuch nach, dort steht doch: Berlin—Lehrte—Dortmund—Essen.“ („Lustige Kölner Zeitung.“)

Blick in Bücher

Wie Indianer ihren Häuptling wählen

Es gibt bei den mexikanischen Indianern, die unabhängig leben, beinahe ebenso viel Regierungsformen, wie es Nationen und Sprachen gibt. Es gibt Casiquen, die auf Lebenszeit gewählt werden, mit der Einschränkung, daß sie abgesetzt werden können, wenn sie sich unfähig zeigen; es gibt Casiquen, die nicht gewählt werden, sondern die langsam aus niederen Stufen eines Amtes aufrücken; es gibt Regent-schaften, die nicht aus einem Präsidenten bestehen, sondern aus 4 Männern mit gleichen Rechten und Pflichten. Es gibt Casiquen, deren Amtszeit 4 Jahre währt, und es gibt solche, deren Amtszeit nur ein Jahr dauert; es gibt Nationen, wo ein Mann, der einmal Casique gewesen ist, nie mehr in dieses Amt gewählt werden kann, wäre er auch noch so tüchtig; in anderen Nationen dagegen kann ein Mann erneut gewählt werden, nachdem andere Casiquen amtiert haben. In einigen Nationen kann niemals ein Mann erwählt werden, dessen Vater einmal Casique gewesen ist. So verschieden auch alle diese Formen sein mögen, so sind sie alle ohne Ausnahme republikanischer und demokratischer Natur.

In der Stammesgemeinschaft Pebvil war noch ein anderes System in Geltung. Pebvil war der Name für 4 Stämme, die alle die gleiche Sprache redeten, alle die gleichen Sitten und Traditionen besaßen, sich in gleicher Weise kleideten und so miteinander befreundet waren, daß Burschen aus dem einen Stamm in jeden beliebigen der übrigen 3 Stämme einheiraten mochten, wenn ihnen aus dem anderen Stamm ein Mädchen zusagte und das Brautwerbegeschenk an den Vater ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprach.

In Pebvil wird der Häuptling in jedem Jahr erwählt. Wer einmal Casique war, kann es nicht zum zweitenmal werden. Abwechselnd dürfen nur diejenigen Angehörigen des Stammes, der in diesem Jahre den Casiquen zu stellen hat, wählen. Der amtierende Casique nimmt während seiner Amtszeit Wohnsitz im Zentralort, der auch Pebvil heißt, wo ihm gutes Land zugewiesen wird, das er mit seiner Familie bebauen kann. Eine Vergütung für sein Amt erhält er nicht. Für Fehler in seiner Verwaltung ist er den Abgesandten aus allen 4 Stämmen der Nation verantwortlich.

Die Zeremonie der Amtseinsetzung geht in merkwürdiger Weise vor sich.

Frühmorgens um 6 Uhr kommt der ganze Stamm, der in dem neuen Jahr den Häuptling stellt, auf dem Platze vor dem Amtshaus anmarschiert und bringt den erwählten Häuptling mit sich. Es stellt allen Angehörigen der übrigen drei Stämme frei, sich gleichfalls zur Feier einzufinden.

Einige Männer laufen zur Kirche und läuten die Glocken.

Während nun, anläßlich der Amtsübergabe, die Glocken läuten, werden Feuerwerkskörper abgebrannt. Es wird musiziert, getanzt und fröhlich herumgeläutet.

Der zurücktretende Häuptling hielt eine Rede in indianischer Sprache, die in poetische Form gesetzt ist und die offenbar sehr alt sein mag.

Der neue Häuptling antwortet darauf bescheiden und höflich. Auch seine Rede ist in indianischer Sprache, und auch er bedient sich der alten Reime, die für diese Handlung, wahrscheinlich seit tausend Jahren oder mehr, vorgesehen sind.

Nachdem unter vielen Zeremonien endlich der Amtsstab übergeben ist, wird ein Stuhl gebracht.

Dieser Stuhl ist niedrig. Er ist aus bastartigem Holz gefertigt und erscheint wie Flechtwerk. Der Sitz jedoch ist ausgehöhlt, in der Größe des Gefäßes.

Unter Lachen und fröhlichen Scherzen und derben Witzen der Männer, die in Mengen der Zeremonie beiwohnen, streift der neue Häuptling nun seine weißen Baumwollhosen halb herunter und setzt sich mit dem unbekleideten Gefäß in die Öffnung des Stuhles.

Er trägt den Ebenholzstab mit dem silbernen Knopf, den Amtsstab, im rechten Arm, und er sitzt nun würdevoll auf dem Stuhl, das Gesicht allen Männern der Nation, die vor ihm stehen, zugekehrt.

Er sitzt da, so ernst und majestätisch, als wolle er seine erste feierliche Amtshandlung beginnen.

Das Scherzen und Lachen der umstehenden Männer verstummt nun für eine Weile. Es macht den Eindruck, als wollten sie alle in Andacht den ersten bedeutenden Worten ihres neuen Häuptlings zuhören. Aber nunmehr kommen drei Männer herbei, die zu dieser Feier von jenem Stamm hergeschickt wurden, der im folgenden Jahr den Casiquen zu wählen hat.

Diese Männer tragen einen irdenen Topf, in dessen Seiten zahlreiche Zuglöcher eingebohrt sind. Der Topf ist

mit glühenden Holzkohlen gefüllt, die infolge jener Zuglöcher tüchtig am Glühen bleiben.

Mit einer gereimten Rede in indianischer Sprache erklärt der Mann, was der Zweck der Handlung sei, die er jetzt vor-nähme.

Wenn er seine Rede beendet hat, stellt er den Topf mit den glühenden Holzkohlen unter das unbekleidete Gefäß des neuen Häuptlings.

In der Rede hat der Mann gesagt, daß dieses Feuer unter dem Hintern des Häuptlings, der würdig auf seinem Amtssessel sitzt, ihn daran erinnern möge, daß er nicht auf diesem Stuhl sitze, um sich auszuruhen, sondern um für das Volk zu arbeiten, er soll lebendig bleiben, selbst wenn er auf dem Amtssessel sitze, ferner solle er nicht vergessen, wer ihm das Feuer unter den Hintern gelegt habe. Es habe ihm der Stamm das Feuer unter den Hintern gelegt, der im nächsten Jahr den Häuptling stelle, und es sei geschehen, um ihn schon heute daran zu erinnern, daß er kein Kleber werde möge, daß er das Amt aufzugeben habe, sobald seine Zeit abgelaufen sei, um lebenslängliche Herrschaft und Diktatur, die dem Gedeihen eines Volkes schädlich sei, zu verhindern. Sollte er dennoch kleben bleiben wollen, dann würde man ihm ein Feuer unter den Hintern legen groß genug und lange genug, daß weder von ihm noch von dem Sessel etwas übrigbleiben werde.

Sobald der Topf mit den glühenden Holzkohlen untergestellt ist, werden gereimte Sprüche aufgesagt, von je einem Manne aus dem Stamme, dessen Erwählter jetzt zurücktritt, einem Manne aus dem Stamme, der im nächsten Jahre den Häuptling erwählt, und einem Manne aus dem Stamme des neu eingesetzten Casique.

Solange diese Sprüche nicht beendet sind, darf sich der neue Häuptling von seinem Sitz nicht erheben.

Es hängt von seiner Beliebtheit oder Unbeliebtheit als Volksgenosse ab, ob die Männer, die jene Sprüche aufsagen, die Reime langsam und bedächtig heruntersingend oder mit einer solchen Eile, wie gerade noch zulässig ist, um nicht die Absicht ganz offen zu verraten. — Wenn es dem Manne, der seinen Spruch zuletzt aufsagt, so erschienen ist, als hätten die beiden Männer, die vor ihm sprachen, zu schnell geredet, so kann er den angerichteten Schaden durch verdoppelte Langsamkeit in seiner Rede reichlich wieder wettmachen.

Der Häuptling, was immer er auch fühlen mag, wird durch keine Miene oder Geste offenbaren, wie nahe ihm die Hitze ist.

Ganz im Gegenteil. Wenn die Sprüche alle aufgesagt sind, dann springt er nicht etwa gleich auf, erfreut darüber, daß die Anwärter nun vorüber ist, sondern er bleibt noch eine gute Weile sitzen, um anzudeuten, daß er vor den Schmerzen, die ihm sein Amt vielleicht bereiten könne, nicht davonzu-laufen gedenke. Oft genug macht er jetzt sogar noch Scherze, und das steigert die Belustigung der Männer, die ihm zu-sehen und die so gierig darauf warten, daß er ein Zeichen von Unbehaglichkeit offenbaren möchte, um ihn auslachen zu können. Aber je lustiger seine Scherze sind und je länger er sitzen bleibt, um so mehr gewinnt er auch an Achtung und Vertrauen unter den Männern.

Er sagt zu einem: „Schwächling, du hast ja keine Lungen, hier das Feuer anzublase, daß ich doch endlich einmal warm werde. He! Komm doch her und schabe das Eis ab, das sich auf meinem Hintern anwurzelt.“

Die Kohlen sind nun auch so ziemlich verglüht.

Langsam erhebt sich der Häuptling. Aber das Eis, von dem er sprach, ist nicht ganz so unschuldig. Die Haut hat heftig Blasen, gezogen, und an mehreren Stellen ist reichlich gebrannte Kruste, die man weit genug riechen kann.

Ein Freund kommt herzu, reibt ihm das Gefäß mit Oel ein und legt dann einen Verband mit weichgequetschten Blättern über, während ein anderer ihm große Gläser Tequila einschenkt.

Wochenlang vergißt der neue Häuptling nicht, was er unter seinem Sitz hatte. Das hilft ihm in den ersten Monaten seiner Amtszeit beträchtlich darin, das Amt so zu führen, wie es von der Nation bei seiner Wahl erwartet wurde.

In beinahe allen Fällen bleiben genug Narben auf jenem abgelegenen Körperteil zurück, daß er nicht nur bis in sein höchstes Alter hinein durch ein unerwünschtes Dokument be-weisen kann, einmal die Ehre gehabt zu haben, Häuptling in seiner Nation gewesen zu sein, sondern auch, daß er nicht daran denkt, sich gegen die Sitten seines Volkes ein zweites Mal zu diesem Amt wählen zu lassen.

Aus dem neuen Roman von Traven „Regierung“ (Büchergilde Gutenberg). K. A.